

# Verpflichtungserklärung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

## Was bei der Abgabe der Erklärungen zu beachten ist

Dr. Simon Spangler, Rechtsanwalt und Partner, Oppenhoff und  
Sabrina Hennig, Rechtsanwältin und Associate, Oppenhoff

Seit Jahresanfang gilt für viele große Unternehmen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es zwingt große Beschaffer, Lieferanten und Händler in ihrem eigenen Geschäftsbereich Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten und über ein entsprechendes ESG-Managementsystem zu verfügen. Das Gesetz verpflichtet diese direkt betroffenen Unternehmen gleichzeitig, die gesetzlichen Pflichten entlang ihrer Lieferkette angemessen vertraglich zu adressieren. In der Praxis bedeutet dies, dass sich verpflichtete Unternehmen aktuell an ihre Lieferanten wenden, mit Forderungen nach Einhaltung und Weitergabe von Sorgfaltspflichten. Lieferanten sehen sich hiermit auf unterschiedliche Art und Weise konfrontiert, z. B. durch einen Annex zum bestehenden Liefervertrag oder durch Unterwerfung unter einen Supplier-Code-of-Conduct. Manche

Kunden gehen hier an rechtliche Grenzen oder überschreiten diese sogar: So wird teils versucht, sämtliche Lieferanten pauschal zu zwingen, sich einem strengen und über das gesetzliche Maß hinausgehenden Verhaltenskodex zu unterwerfen oder weitreichende Kooperations-, Audit- oder Haftungsregelungen zu vereinbaren. Die betroffenen Lieferanten stellt dies vor erhebliche Herausforderungen: Zum einen wollen diese den Kunden nicht verlieren. Zum anderen aber müssen sie zusehen, dass sie ihrem eigenen Unternehmen kein übermäßiges Risiko oder Kosten aussetzen. Außerdem müssen sie in der Praxis mit einer Vielzahl von Kodizes und Anforderungen möglicherweise zahlreicher Kunden zurechtkommen. Betroffene Unternehmen sind daher gut beraten, sich frühzeitig Gedanken über den Umgang mit solchen Forderungen nach einer vertraglichen Lieferantenzusicherung zu machen.

### Worum es geht – Gegenstände der Sorgfaltspflichten

Idee des LkSG ist es, konkrete Menschenrechts- und Umweltstandards entlang der Lieferkette deutscher Unternehmen durchzusetzen.

Die zu vermeidenden Risiken betreffen folglich Menschenrechte und bestimmte Umweltrechte. Menschenrechtliche Risiken, die das Gesetz verhindern möchte, umfassen das Verbot von Kinderarbeit und schlimme Formen der Jugendarbeit, sowie Zwangsarbeit und Sklaverei. Darüber hinaus sollen die Koalitionsfreiheit sowie ein angemessener Arbeitsschutz und Lohn sichergestellt werden. Im Katalog enthalten ist außerdem ein umfassendes Diskriminierungsverbot, was neben dem Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund nationaler oder ethnischer Abstammung, Behinderung, sexueller Orien-

tierung, Religion usw. auch eine Ungleichbehandlung darin sieht, dass für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt gezahlt wird. Über diese klassischen Menschenrechte hinaus besteht weiterhin ein Verbot negativer Umwelteinflüsse wie zum Beispiel Gewässer- oder Luftverunreinigungen oder schädliche Lärmemissionen, womit die natürliche Lebensgrundlage der Menschen erhalten bleiben soll, sowie die Achtung von Landrechten. Der Katalog schließt mit dem Verbot, solche Sicherheitskräfte – gleich ob öffentlicher oder privater Natur – zu beschäftigen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei deren Einsatz Folter oder andere Formen der Erniedrigung ausgeübt werden.

Daneben schützt das LkSG vor bestimmten Umweltrisiken in Bezug auf Quecksilber, Chemikalien und Abfälle. Hierbei wird auf die drei entsprechenden Übereinkommen Minamata, POPs und Basler Bezug genommen.

## Vertragsverhandlungen und -anpassungen

In der Praxis ist derzeit vielfach zu beobachten, dass nach dem LkSG verpflichtete Unternehmen teils sämtliche ihrer Zulieferer vertraglich zur Einhaltung von Standards verpflichten zu versuchen, die über das gesetzlich verlangte Maß hinausgehen. Das passiert nicht nur bei Neuabschlüssen, sondern auch bestehende Verträge werden um entsprechende Zusatzvereinbarungen oder Supplier-Code-of-Conducts angepasst. Zum Teil wird auch versucht, eine Weiterwälzung durch Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen.

Ausgangspunkt ist, dass das LkSG von den verpflichteten Unternehmen verlangt, dass das verpflichtete Unternehmen angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankert. Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Zulieferer im eigenen Geschäftsbereich dafür Sorge zu tragen hat, dass es nicht zu einer Verletzung der genannten Menschen- und Umweltrechte kommt. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass eine vertragliche Zusicherung des Zulieferers eingeholt wird, wonach dieser die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des verpflichteten Unternehmens seinerseits einhält und entlang seiner Lieferkette ange-

messen adressiert. Zu regeln ist außerdem u. a. noch, dass die Möglichkeit für anlassbezogene Kontrollen geschaffen wird.

Klar sein sollte dabei, dass gegenüber Kunden, bei denen oder deren Lieferanten kein spezifisches Risiko identifiziert wurde, auch höchstens die Einhaltung des vom LkSG vorgesehenen Standards verlangt werden kann.

*„Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die Bestimmungen des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes vollständig eingehalten werden.“*

Weitergehende Regelungen dagegen dürften in aller Regel an dem beschriebenen Angemessenheitsvorbehalt scheitern. Dies betrifft beispielsweise die Einhaltung höherer Standards, sehr weitgehende und einseitige Auditierungs- und Haftungsregelungen.

Unternehmen, die derartige Anfragen bekommen, sollten daher, bevor sie unterschreiben, prüfen, ob sie die Forderungen akzeptieren und sich einem Verhaltenskodex unterwerfen und sich damit mitunter erheblichen rechtlichen Risiken aussetzen. Vielmehr bietet es sich an, von Anfang an eine Strategie festzulegen, wie mit derartigen Anfragen umgegangen und wie sie im Ernstfall gehandhabt werden sollen.

## Praktische Umsetzung

Unterzeichnet ein Unternehmen eine Einbeziehungsklausel wie die oben zitierte oder einen entsprechenden Supplier-Code-of-Conduct, so bedeutet dies letztlich die vertragliche Unterwerfung unter die Kernregelungen des LkSG. Damit einhergehen eine Vielzahl von Verpflichtungen, die zu erheblichen praktischen Herausforderungen im eigenen Unternehmen bis hin zu erheblichen Störungen des Geschäftsablaufs führen können.

Ist ein Unternehmen zum Beispiel Lieferant für eine Vielzahl von Geschäftspartnern, die dem LkSG unterworfen sind und jeder der Geschäftspartner stellt eine spezielle Schulung für die Mitarbeiter des eigenen Unternehmens zur Verfügung, kann mit der Zusatzvereinbarung auch die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Durchführung der Schulung abgefordert werden. Ist diese

Erklärung nun gegenüber einer Vielzahl von Geschäftspartnern abzugeben, so müssen in entsprechender Anzahl Schulungen von den eigenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Daran wird schnell deutlich, dass dieses Vorgehen das eigene Geschäft enorm behindert, unnötig Ressourcen bindet und deshalb hier dringend selbst von dem Unternehmen eine Alternative geschaffen werden muss. Da die eigenen Mitarbeiter hinsichtlich der Sorgfaltspflichten zu schulen sind, empfiehlt es sich also in diesem Fall, eine eigene Schulung aufzusetzen.

Erhebliche Umsetzungsprobleme können außerdem durch die möglichen Auditierungsrechte, die jeder Geschäftspartner zunächst verlangen wird, entstehen. Im äußersten Fall bedeutet eine Auditierung nämlich, dass der Geschäftspartner selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter in das eigene Unternehmen kommt und dort Vor-Ort-Kontrollen im Sinne von Buchprüfungen, Betriebsbesichtigungen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen durchführt. Auch in diesem Fall gilt es für Unternehmen entsprechende Vorsorge zu treffen, damit durch die Maßnahmen der eigene Geschäftsbetrieb nicht erheblichen Störungen ausgesetzt wird. Außerdem gilt es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Nicht jedes Unternehmen ist schließlich gewillt, seinen Kunden offenzulegen, wer seine Zulieferer sind. In bestimmten Fällen ist außerdem sicherzustellen, dass nicht gegen Kartell- und Datenschutzrecht verstoßen wird, zum Beispiel weil Einsicht in wettbewerbsrelevante Informationen oder personenbezogene Daten genommen werden soll.

## Alternative: Abgabe einer eigenen „Nachhaltigkeits-Erklärung“

Zur Verhinderung der dargestellten Szenarien empfiehlt es sich für Unternehmen zu versuchen, proaktiv eine eigene „Nachhaltigkeits-Erklärung“ gegenüber den Geschäftspartnern abzugeben, um so den Einbeziehungsklauseln der Geschäftspartner zuvorzukommen. Aufgrund der teils sehr stark unterschiedlichen Verhandlungspositionen dürfte dies zwar nicht immer gelingen. Wenn es gelingt, dann führt dieser Weg zu einem deutlichen Plus an Rechtssicherheit und vermindert das Durcheinander unterschiedlicher vertraglicher Regelungen doch enorm.

Eine derartige Eigenerklärung sollte idealerweise den gesetzlich geforderten Mindeststandard abbilden und nicht darüber hinausgehen. Erklärt werden sollte, dass das Unternehmen in seiner Funktion als Zulieferer selbst die Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt. Wichtig ist, dass die Erklärung alle nach dem Gesetz erforderlichen

Standards enthält und explizit auf diese eingeht, um so den Geschäftspartnern keinen Grund für weitere Maßnahmen zu geben. In diesem Fall besteht für den nach dem LkSG verpflichteten Geschäftspartner nicht das Risiko, in Konflikt mit den ihn treffenden LkSG-Pflichten zu geraten und sich daher gegenüber den Behörden einem Bußgeldrisiko auszusetzen.

markt umzusetzen und würde so einen einheitlichen Rahmen für eine Lieferketten-compliance in Europa sicherstellen.

Aktuell sieht der Richtlinienentwurf wesentlich niedrigere Schwellenwerte für die Anwendbarkeit vor. Unterschieden wird zwischen zwei Gruppen von Unternehmen: Die erste Gruppe betrifft EU-Gesellschaften mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Millionen Euro weltweit. Eine zweite Gruppe erfasst andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mehr als 250 Arbeitnehmer haben und weltweit einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro erwirtschaften, sofern sie bestimmten risikogeeigneten Wirtschaftszweigen angehören. Hierzu zählen die Textil- und Lederindustrie, die Nahrungsmittelproduktion, die Rohstoffgewinnung, die Verarbeitung von metallischen und nicht-metallischen Erzeugnissen sowie der Großhandel mit mineralischen Rohstoffen. Gerade für die energieintensive Industrie sind diese Entwicklungen auf europäischer Ebene daher von allerhöchster Relevanz. 📌

LkSG – Geforderte Maßnahmen	
<b>Risikomanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeiten definieren</li> <li>• Verantwortliche benennen</li> <li>• Anpassung von Strukturen (insb. Beschwerdestelle/ Whistleblowing)</li> </ul>
<b>Risikoanalyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>I. Riskmapping:</b> insb. branchenspezifische Risiken, länderspezifische Risiken</li> <li>• <b>II. Konkrete Ermittlung, Bewertung und Gewichtung von Risiken:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> <li>• Schwere der Verletzung (Anzahl Betroffener, Unumkehrbarkeit)</li> <li>• Einflussmöglichkeiten</li> </ul> </li> </ul>
<b>Präventionsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsgestaltung</li> <li>• Richtlinien</li> <li>• Verhaltensleitfäden</li> <li>• Nachhaltiger Einkauf</li> <li>• Schulungen</li> <li>• Audits</li> </ul>
<b>Abhilfemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer:</b> Verhinderung, Beendigung oder Verringerung der Verletzung</li> <li>• <b>Mittelbare Zulieferer:</b> Aufstellung eines Konzepts zur Minimierung und Vermeidung von Verstößen</li> <li>• <b>Ultima Ratio:</b> Abbruch der Geschäftsbeziehungen</li> </ul>
<b>Beschwerdeverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interne oder externe Beschwerdestelle zur Meldung von Verstößen</li> <li>• Zugang zur Beschwerdestelle für Vertragspartner und Dritte</li> </ul>
<b>Grundsatzerklärung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren Einhaltung Sorgfaltspflichten</li> <li>• Festgestellte Risiken</li> <li>• Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer</li> </ul>
<b>Dokumentation und Berichte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichtspflichten ("Readiness")</li> </ul>

Der Mindestinhalt der Erklärung sollte also die geforderten Standards des LkSG wie die Gewährleistung von Mitarbeiterschulungen, den Zugang zum Hinweisgeber-System und die weitere Adressierung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette enthalten. Weiter muss dargestellt werden, wie im Zweifelsfall durch das Unternehmen Transparenz hinsichtlich der Beachtung der Sorgfaltspflichten hergestellt wird. Statt Vor-Ort-Prüfungen zuzulassen, könnte darüber nachgedacht werden, die Auditierungsrechte auf Reportings oder eine elektronische Zurverfügungstellung von erforderlichen Dokumenten über Datenräume zu beschränken. Eine besondere Bedeutung sollte außerdem der Kooperationsmöglichkeit für den Fall von Verstößen oder auch zur Prävention zukommen. Insgesamt empfiehlt es sich aber gerade zur Sicherstellung des eigenen reibungslosen Geschäftsablaufs, all diese Rechte, wie gesagt, auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß zu beschränken.

**Ausblick: Sinkende Schwellenwerte und EU-Lieferkettengesetz**

Ist ein Unternehmen aktuell noch nicht direkt durch das LkSG verpflichtet, heißt das aber mitnichten, dass es sich nun zurücklehnen und auf die Umsetzung der vertraglich zugesicherten Maßnahmen ausruhen kann:

Bereits das deutsche LkSG sieht vor, dass zunehmend kleinere Unternehmen ebenfalls dem Gesetz unterfallen. Beschränkt sich sein Anwendungsbereich aktuell auf Unternehmen mit im Inland mehr als 3.000 Arbeitnehmern, so verringert sich diese Schwelle schon ab 2024 auf Unternehmen mit im Inland mehr als 1.000 Mitarbeitern.

Am Horizont zeichnet sich ohnehin schon ein wesentlich strengerer Rahmen ab. In Planung ist nämlich ein umgangssprachlich als EU-Lieferkettengesetz bezeichnetes Regelwerk auf EU-Ebene. Diese EU-Richtlinie wäre im gesamten europäischen Binnen-



© Oppenhoff/Spangler

**Dr. Simon Spangler**  
**Rechtsanwalt und Partner**  
 Oppenhoff  
 Tel. +49 69 707968 183  
 simon.spangler@oppenhoff.eu



© Oppenhoff/Hennig

**Sabrina Hennig**  
**Rechtsanwältin und Associate**  
 Oppenhoff  
 Tel. +49 40 808105 145  
 sabrina.hennig@oppenhoff.eu

Tab.1 | LkSG – Sorgfaltspflichten auf einen Blick